

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 31 (1898)  
**Heft:** 38

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

*Adresse betreffend Inserate:* P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern

**Inhalt.** Pädagogische Sentenzen. — Zu Dr. Heinrich Morfs 80. Geburtstage. — Die Frage der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen. — Zur Finanzfrage des neu zu gründenden Vereinsorgans. — Vorstand der Schulsynode. — Lehrergesangverein Bern. — Büren. — Belp. — Zeichnungskurse. — Bern. — Programm für die Jahresprüfung des Seminars Hofwyl. — Biel. — Sorge für Schwachsinnige. — Für Turnlehrer. — Langnau. — Münchenbuchsee. — Signau. — Grindelwald. — Billige Erholungsstation. — Gesetzesentwürfe. — Baselland. — Litterarisches. — Briefkasten.

## Sitzung des Redaktionskomitees

Samstag den 24. September 1898, nachmittags 2 Uhr

im „Hotel de la Poste“, Neuengasse, Bern.

### Traktanden:

1. Stellungnahme des Redaktionskomitees betreffend Abtretung des Schulblattes an den Lehrerverein.
2. Konstituierung des Komitees pro 1899 und 1900.
3. Wahl des Redaktors.
4. Unvorhergesehenes.

### Pädagogische Sentenzen.

Eine einzige Seite täglich schreiben, bringt mehr Gewinn, als ein ganzes Buch lesen.

(Jean Paul.)

Es ist wahr, dass die Theorie die Pfahlwurzel der Praxis ist, und dass eine Praxis ohne Theorie zur handwerksmässigen Routine herabsinkt.

(Kehr.)

Es gibt nichts praktischeres als eine gute Theorie — nämlich in ihrer richtigen Anwendung.

(Dörpfeld.)

## Zu Dr. Heinrich Morfs 80. Geburtstage.

6. September 1898.

Mehr und mehr hat sich Vater Morf, den Forderungen des Alters gehorchend, in die Stille des Privatlebens zurückgezogen. Seit jener glanzvollen Festrede im Stadthause, durch welche er die Winterthurer Pestalozzifeier wohl zur gehaltvollsten weit und breit gestaltete, hat er noch einige Schriften in die Welt hinausgesandt und dadurch aufs neue bewiesen, dass es für seinen starken idealen Geist und sein warmes Herz auch unterm Schnee des Alters keinen Winter gibt. Uns liegen zwei jüngste Abhandlungen im Sinn, die der „Landbote“ zuerst veröffentlichte: die „Bilder aus der Erziehungsgeschichte des weiblichen Geschlechtes“ und die „Geschichte der Schule Breite“. Zeigt uns die letztere — Heinrich Breitner ist der damals den ganzen Kampf leitende Waisenvater Morf — den unerschrockenen Kämpen für Wahrheit und Recht, der um dieser Ideale selbst willen, ohne Rücksicht auf den Erfolg oder die Wichtigkeit des Kampfobjektes, sein ganzes Wesen in uneigennütziger Weise einsetzt und eine Unsumme von Kraft und Zeit opfert, nur um ein bedrohtes Volksrecht gegen Pfaffentum und Bureaucratie zu verteidigen und zu retten — so erkennen wir in den „Bildern zur Erziehungsgeschichte des weiblichen Geschlechtes“ den über alle konventionellen Vorurteile hinwegschreitenden Jünger Pestalozzis, der an die geistige Entwicklungsfähigkeit auch des weiblichen Geschlechtes glaubt und sich jenem Zeitalter entgegensehnt, wo alle Kreatur, die Menschenantlitz trägt, ob Mann oder Weib, ob reich oder arm, in Wirklichkeit dieselben Rechte besitzt und jede im Bereich ihrer Geistesanlagen liegende Gesellschaftsstufe erklimmen kann.

Dass Vater Morf als Greis den Idealen seines Mannesalters treu geblieben, dass er selbst bis zur heutigen Stunde den socialen Entwicklungsgang der Welt nicht nur offenen Auges verfolgte, sondern mit jugendlicher Assimilationskraft mitlebte; dass er mit der Zeit vorwärtsschritt, ob ihm auch Alter und Krankheit den Nacken beugten, dass sein Geist sich in beständiger Läuterung befreite vom Dogmen- und Autoritätenglauben und in immer reinere Höhen der Weltanschauung sich empor schwang: das ist das Charakteristische und zugleich Verehrenswürdige im Greisendasein dieses Mannes. Wer ihn, wie der Schreiber dieser Zeilen, noch vor wenig Wochen sprechen hörte über die letzten Probleme von Sein und Nichtsein, wer das sonst so sanfte Auge wie Feuerschein aufleuchten sah, wenn er die unbesiegbare und ewig fortschreitende Entwicklungskraft der Menschheit dem lichtscheuen Muckertum gegenüberstellte, wenn er aus dem überreichen Schatze seines Wissens die historischen Beweise dafür hervorholte, dass die Welt nicht entartet, sondern besser wird, dass sie nicht versumpft im Alkoholismus, wie die Apostel der Ab-

stinenz in guten Treuen glauben machen wollen, sondern dass sie heute weniger Trinkelend birgt als in der „guten alten Zeit“, wer ihn sprechen hörte über Volksbildung und Volksbefreiung: dem fuhr's ins Herz wie Gottesdienst.

Vater Morf schöpft stets aus dem Vollen. Es ist weder das Pathos der Leidenschaft noch rhetorische Kunst, wodurch er zu überzeugen sucht; aber vor der Wucht der Thatsachen, die er aufeinanderhäuft, hält kein Zweifel stand. Wie kaum ein zweiter kennt er das schweizerische Volksleben der letzten Jahrhunderte bis ins kleinste Detail; er hat es unter einem Gesichtswinkel betrachtet, der gewöhnlich, und zwar leider, nicht derjenige des Historikers ist. Er hat die Armenprotokolle sämtlicher Dörfer des Kantons seit den Zeiten der Reformation durchblättert; und das Bild, das sich aus den Pfarrberichten über den Staats-, Gemeinde- und Bauernhaushalt der sogen. „guten, alten Zeit“ zusammenstellen lässt, sieht so schreckhaft aus, dass wir uns übergücklich schätzen dürfen, wenn diese „gute, alte Zeit“ sammt ihren „schlichten, altväterischen Sitten“ niemals mehr aufersteht.

Es ist ein Hauptverdienst Morfs, die Kultur unseres heimatlichen *ancien régime* auf ihren faktischen Wert geprüft zu haben. Der Massstab, den er in seinen zahlreichen diesbezüglichen Schriften anwendet, ist der Stand des Schul- und Armenwesens, und das Facit seiner Untersuchungen lautet stets vernichtend für die alten Zustände und gewährt, unter Hinweis auf das bereits Erreichte, einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft. Er müsste kein Jünger Pestalozzis sein, wenn dem nicht so wäre. Hat er doch in mehr als zwanzigjähriger Sammelarbeit die Bausteine zu seinem imposanten Lebenswerk zusammengetragen. Seine mehrbändige *Biographie Pestalozzis* bedeutet den Anfang und das Fundament der modernen Pestalozziforschung. Die ganze gebildete Welt ehrt Dr. Morf als den ersten und grössten Pestalozziforscher, und als ihm 1890 von der Universität Zürich die Doktorwürde *honoris causa* verliehen wurde, äusserte der Sprecher der philosophischen Fakultät, die Zukunft werde neben dem Namen Pestalozzis auch stets denjenigen seines grossen Biographen Dr. Heinrich Morf in Ehren halten.

Wir Winterthurer haben Anlass, auch der praktischen Thätigkeit Morfs zu gedenken. Was er als Lehrer an der höhern Töchterschule und als Präsident des freiwilligen Armenvereins geleistet, sei nur gestreift; seiner Amtsführung als Waisenvater erinnern sich heute noch hunderte von Zöglingen in dankbarer Verehrung. Er war ein Waisenvater von Gottes Gnaden. Sein Erziehungsprincip war die Liebe, die freie, selbstlose Christenliebe ohne orthodoxen Beigeschmack, und durch grösstmögliche Freiheit suchte er seine Zöglinge zu sittlich freien, ihres Menschenwertes bewussten Jünglingen heranzuziehen. Freilich brannte er ihnen nicht den

Stempel der „Armenhäusler“ auf die Stirne, wie es manche Leute heute noch wünschen; er sah im Waisenkinde nur den Menschen, neben dessen Seelenschatz irdische Glücksgüter nicht in die Wagschale fallen.

Die Welt feiert so gerne die Helden des Krieges; aber der immer weitergreifende Wunsch nach Abrüstung, allgemeinem Völkerfrieden wird auch denjenigen Menschen gerecht werden, welche das stille Heldentum des Forschers gelebt und die Kultur erhaltenden Friedensgüter gemehrt haben. Vater Morf ist ein Vertreter dieses stillen, innerlich um so grössern Heldentums. Indem wir ihm zu dem seltenen Glücke gratulieren, den 80. Geburtstag in geistiger Frische begehen und dabei zurückblicken zu können auf ein unvergängliches Lebenswerk, sprechen wir den innigen Wunsch aus, es möchten sich die ihm noch beschiedenen Tage zu einem sonnig warmen Herbstabend gestalten.

Von E. W. im Winterthurer-Landboten.

\* \* \*

Als richtige Berner haben wir natürlich den 80. Geburtstag unseres hochverehrten einstigen Seminardirektors und Lehrers, des Hrn. Dr. H. Morf, vorbeigehen lassen, ohne ihn besonders zu feiern. Allein trotz allen Mangels äusserer Rücksichtnahme darf doch gesagt werden, dass der Name *Morf* unauslöschlich in unsere Herzen eingegraben ist. Und haben wir Herrn Morf bis dahin im Kanton Bern ein treues Gedenken bewahrt, so wird dieses Gedenken erst enden, wenn der letzte von Morfs Schülern, der letzte, *welcher die Vorkämpfer für das Gedeihen der Volksschule in Ehren hält*, der letzte, welcher je das Glück hatte, Herrn Morf persönlich näher kennen zu lernen, die Augen für immer geschlossen haben wird. Wissen wir doch, was er uns als Lehrer gewesen ist und welche unschätzbaren Dienste er als pädagogischer Schriftsteller der Schule geleistet hat!

Möge Vater Morf noch ein recht sonniger Lebensabend beschieden sein! Dies ist auch der aufrichtige und innige Wunsch seiner zahlreichen Freunde im Kanton Bern.

---

## Die Frage der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen.

Land auf und ab wird diese Frage gegenwärtig in der bernischen Lehrerschaft einer eingehenden Diskussion unterworfen. Wir sagen mit vollem Bewusstsein „eingehend“; denn wer je und je Sektionssitzungen des Lehrervereins oder überhaupt Lehrerversammlungen beigewohnt und mit erlebt hat, der weiss, wieviel da „geredneret“ wird, oft auch recht billiges Blech. Aber bekanntlich soll man niemanden das Maul verbinden, selbst

Errungenschaft einer Art Krankenkasse der bernischen Lehrerschaft unter sich. Das Solidaritätsgefühl der bernischen Lehrerschaft wird sich wohl auch hier behaupten und dem Spruche „Einer für alle, alle für einen“, dem Wahlspruche jedes echten Schweizers und der Grundidee der neuen schweiz. Unfall- und Krankenversicherung, zum Durchbruch verhelfen.

Mit der vollständigen Durchführung der Angelegenheit, d. h. Auszahlung des dem Lehrer zufallenden Drittels in allen Fällen, ist am ehesten auch dem zweiten oben erwähnten Einwand, nämlich dass dieselbe zu Missbrauch Anlass geben könnte, am ehesten die Spitze abgebrochen. Hier hört dann alle Diftelei und Grübelei auf, ob der betreffende Patient und seine Familie in bedürftigem Zustande sei oder nicht, und ist eben die Gleichheit für alle da. Nur gnädigst ein Almosen empfangen, das von dem Bericht eines Sektionsvorstandes abhängig gemacht wird, wollen wir nicht und kann uns nun einmal nicht einleuchten. Lieber würden wir dann den dem Lehrer zufallenden Drittel noch halbieren und die Hälfte in allen Fällen auszahlen, wenn man glauben sollte, die Centralkasse ertrage die ganze Leistung auf die Dauer nicht. Ein mit Glücksgütern gesegnetes Mitglied (sie sind aber unter der Lehrgilde gar selten) wird übrigens, wenn es glaubt, es habe eine Unterstützung nicht nötig, dieselbe von der Hand, resp. der Centralkasse, zuweisen. Das bleibt ja dann jedem unbenommen.

Ist die Frage betreffend Übernahme des dem Lehrer zufallenden Drittels bejaht, so lässt sich gewiss ein Ausführungsmodus (zweiter Teil der Frage) mit Leichtigkeit finden und wir machen hierüber auch keine weitem Andeutungen.

Es liesse sich über die ganze Angelegenheit noch vieles sagen von Solidarität, Humanität, Schwarzseherei, Missgunst etc. Auch wollen wir nicht ändern unsere Meinung in dieser Angelegenheit absolut aufdrängen. Also für heute genug! Wir wollen auch andere hören. M.

---

## Zur Finanzfrage des neu zu gründenden Vereinsorgans.

In Nr. 36 dieses Blastes plädiert Herr M. — in einzelnen Punkten nicht ohne Geschick — für die Gründung eines neuen Vereinsorgans des Bernischen Lehrervereins und berührt am Schlusse seines Artikels auch „die schwierigste Frage bei der Errichtung eines Vereinsorganes“, den Finanzpunkt. Seinen Angaben dient als Fundament eine fachmännische Kostenberechnung. Bei der Aufstellung derselben will mir scheinen, man sollte sich über den Umfang des Blattes, resp. über die durchschnittliche Seitenzahl jeder Nummer zuerst Klarheit verschaffen, und jedenfalls die

Raumverhältnisse *nicht spärlicher bemessen, als sie unser „Berner Schulblatt“ zur Zeit bietet*, da ja das neue Vereinsorgan, wie der Einsender auf S. 626 der vorletzten Nummer andeutet, als recht eigentliches Diskussions- und Agitationsblatt sich in den Dienst der Lehrerschaft zu stellen hat. Also nicht Verkleinerung, sondern eine nennenswerte Vergrößerung, *nicht Herabminderung, sondern Vermehrung des Textraumes* sei unsere Losung.

Wie stellen sich nun die Raumverhältnisse dar?

1. Der laufende Jahrgang des „Berner Schulblattes“ bietet in den bis jetzt erschienen 37 Nummern 664 Druckseiten, das macht durchschnittlich per Nummer  $1\frac{1}{8}$  Bogen oder per Jahr je  $58\frac{1}{2}$  Bogen. Auch die frühern Jahrgänge haben immer beträchtlich mehr als 52 Druckbogen geboten. Ein Schulblatt mit nur 52 Druckbogen, wie der berührte Artikel es fordert, genügt den jetzigen Bedürfnissen, wie die Erfahrung satksam beweist, absolut nicht und noch um so weniger, wenn zu Vereins- und Agitationszwecken ein ordentlicher Bruchteil des Raumes in Anspruch genommen wird und die Zweisprachigkeit der Cirkulare des Centralkomitees auch einen vermehrten Raum fordert.

2. Das „Berner Schulblatt“ müsste nach seinem derzeit mit der Druckerei abgeschlossenen Vertrage für eine Auflage von 2000 Exemplaren pro Nummer Fr. 104 bezahlen; für die ersten 14 Seiten ist Garmondschrift mit 42 Textzeilen und einer Kolumnenbreite von 42 Cicero, für die zwei letzten Seiten dagegen Petitsatz vorgeschrieben. Bei *Stoffanhäufung kann die Redaktion für einen Teil der ersten 14 Seiten einen kompressen Satz* (Borgis kompress) *anordnen*, dafür wird aber ein Zuschlag von 55 Rp. für jede Kolumne bezahlt. Wie reichlich das Schulblatt zum Zwecke der Raumgewinnung von der zuletzt genannten Vertragsbestimmung Anwendung macht, ergibt sich aus einem einfachen Nachschlagen und Nachzählen. Die diesbezügliche Mehrausgabe kommt derjenigen *für 2 Druckbogen* gleich. Die fachmännische Berechnung nimmt bei einem Ansatz von Fr. 100 pro Nummer auf diese Verhältnisse nicht Rücksicht und das neue Blatt erleidet daher gegenüber unserm Schulblatte eine zweite nennenswerte Raumeinbusse.

3. Herr M. rechnet an Insertionsgebühren des neuen Blattes Fr. 2000. Die letztjährige Gebührensumme des „Berner Schulblattes“ betrug Fr. 1038, die vorletzte Fr. 1286. Angenommen, die erhoffte Steigerung auf Fr. 2000 finde wirklich statt, so darf nicht vergessen werden, dass durch vermehrte Inserate der nutzbare Blattraum nochmals vermindert wird, also das Blatt in Wirklichkeit eine dritte Raumeinbusse erleidet. Wie gross ist sie? Ich ziehe zum Vergleiche wieder die Verhältnisse des „Berner Schulblattes“ herbei. Die durchgehende Petitzeile bringt eine Einrückungsgebühr von 25 Rp. ein, das macht für eine ganze Seite  $60 \times 25 \text{ Rp.} = \text{Fr. 15}$ . Nun aber gestattet das Schulblatt bei nennenswerten Aufträgen und bei Wiederholung derselben einen Rabatt, der 20 bis 50 % des obigen Ansatzes aus-

nicht dem Ochsen. (Ein Trost, dass es bei andern Ständen nicht besser geht. Die Redaktion.)

Wir betrachten es nun aber als ein Glück, wenn alle für und wider in obiger Frage zur Geltung kommen und reiflich erwogen werden, da dieselbe für den bernischen Lehrerverein, resp. seine Mitglieder, von grösster Bedeutung ist. Dass es naturgemäss auch Gegner der Übernahme des letzten Drittels von Stellvertretungskosten gibt, soll uns nicht verwundern. Hoffentlich gibt es aber ebensoviele Freunde oder noch eine erkleckliche Zahl mehr. Die Gegner derselben behaupten, unsere Kasse sei noch nicht so erstarkt, dass sie diese Ausgabe auf die Länge ertrage, höchstens 1—2 Jahre; ferner dass diese Art der Unterstützung zu Missbräuchen führen könnte und wie diese Schwarzsehereien alle heissen mögen. Um dem ersten Grunde entgegenzutreten, wollen wir einmal den Verwaltungsbericht der bernischen Erziehungsdirektion zur Hand nehmen. Dasselbst heisst es Seite 5 unter Rubrik Stellvertretung erkrankter Lehrer: „Es wurden an Stellvertretungskosten ausbezahlt Fr. 12,511, im Vorjahr Fr. 17,322. 10. Der Anteil des Staates (also  $\frac{1}{3}$ ) an die Kosten belief sich auf Fr. 4203. 30“. Gegenüber dem Vorjahr ist sogar ein Rückgang von Fr. 1580. 85 zu verzeichnen, also eine bedeutende Besserung.“ Die Gründe hierzu werden wohl in den bessern Gesundheitsverhältnissen im allgemeinen zu suchen sein; denn die Influenzaperioden sind eben doch so ziemlich vorüber. Es ist aber auch sehr unwahrscheinlich, dass wieder eine Steigerung eintreten werde. Die Frage ist nun die: Wie gross ist unser Vermögen? Die genauen Zahlen aus dem letzten Rechnungsbericht des abgetretenen Centralkomitees sind uns leider nicht gerade gegenwärtig, wir glauben aber nicht weit zu fehlen, wenn wir die Summe von cirka Fr. 12,000 annehmen. Fortgesetzt nun steuern die Mitglieder des Lehrervereins per Jahr und per Mitglied ihre Fr. 4 bei, und so glauben wir des bestimmtesten, dass vermöge dieser Äufnung die bestehenden finanziellen Verhältnisse *die vollständige Übernahme des der Lehrerschaft zufallenden Drittels erlauben*. Wenn dazu vielleicht noch mit den Darlehen etwas sparsamer vorgegangen wird, so ist die schöne Sache um so eher möglich. Nur keine Halbheiten! Stellen wir ab auf den, wie wir wissen, bereits gefallenen Vorschlag, nur demjenigen den Anteil an Stellvertretungskosten zu bezahlen, der es wünscht, so grenzt die Sache schon wieder an halbe Bettelei. Die Sektionen können lange beauftragt werden, nach den Verhältnissen zu urteilen und der Centrkasse Anträge zu stellen, es ist und bleibt eine Halbheit. Falsche Scham wird dem einen verbieten, die Kosten von der Centrkasse decken zu lassen, während ein anderer, vielleicht ganz gut situierter, der aber recht „nötig“ thun kann, erst recht zugreift. Wir wünschen für alle das gleiche Recht, habe er nun viel oder wenig, sei er so oder so gesinnt. Nur ein ganzer Beschluss kann alle erfreuen und gleicht dann die schöne

macht; der Ertrag per Spalte wird daher im Durchschnitt von 15 auf 10 Fr. herabgemindert. Eine Mehreinnahme von Fr. 800, wie sie Herr M. erhofft, setzt einen Papierraum von  $800 : 10 = 80$  Druckseiten = 5 Druckbogen und eine solche von Fr. 600 einen Raum von 60 Druckseiten oder cirka 4 Druckbogen voraus. Ein Schulblatt nach dem von Herrn M. aufgestellten Plane müsste gegenüber dem „Berner Schulblatt“ ein Manko von wenigstens  $6 + 2 + 5 = 13$  Druckbogen aufweisen. Dieser bedenkliche Nachteil kann nur durch eine Mehrausgabe von Fr. 1300 beseitigt werden. Die Lehrerkasse hätte also für ein zweckentsprechendes Vereinsorgan nicht Fr. 6590 aufzubringen, wie die „fachmännische Berechnung“ in Nr. 36 herausfindet, sondern einen Betrag von  $6590 + 1300 = 7890$  Fr., eine Summe, die fast bis auf den letzten Rappen die Jahresbeiträge der 2000 Mitglieder des Bernischen Lehrervereins auffrisst! „Wir wöltind nit i dem Ding syn!“

### Schulnachrichten.

**Vorstand der bernischen Schulsynode.** Derselbe trat am 3. September 1898 in Bern zusammen zur Beratung der Frage der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten. In einer frühern Sitzung war das Studium der diesbezüglichen Vorlage der Erziehungsdirektion einer dreigliedrigen Subkommission, bestehend aus den Herren Sekundarschulinspektor Landolt, Rektor Wyss und Sekundarlehrer Grünig, übertragen worden. Diese Subkommission beschäftigte sich eifrig mit der Angelegenheit, konnte sich aber nicht auf einen gemeinsamen Antrag einigen.

Über den Standpunkt der Mehrheit (Herren Wyss und Grünig) referierte Herr Rektor Wyss, gestützt auf den Bericht der Erziehungsdirektion. Er wies darauf hin, dass schon lange sich das Bedürfnis nach einer Reorganisation der Lehrerbildung geltend gemacht habe. Umsonst hat die Erziehungsdirektion schon verschiedene Versuche gemacht, dieselbe anzubahnen. Ihre Bemühungen wurden durch den Widerstand des Regierungsrates vereitelt. Mit der Vorlage geht der Referent darin einig, dass bei diesem neuen Versuch vorläufig die Lehrerinnenseminarien nicht in die Diskussion zu ziehen seien, wohl aber findet er es wünschenswert, dass allfällige neue Bestimmungen über Konvikt, Anforderungen bei den Aufnahmeprüfungen etc. analoge Anwendung auf die Lehrerinnenseminarien finden würden. Das Eintrittsalter der Zöglinge soll mindestens 15 Jahre betragen. Für die Aufnahmeprüfung ist der Unterrichtsplan für zweiklassige Sekundarschulen zu Grunde zu legen, damit der Unterricht etwas höher einsetzen kann, als dies gegenwärtig der Fall ist. Diese Anforderung darf um so unbedenklicher gestellt werden, als zur Vermittlung der verlangten Vorbildung im Kanton 75 Sekundarschulen und eine ziemliche Zahl erweiterter Oberschulen zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren war zudem die Zahl der ins Seminar eintretenden Primarschüler eine immer kleinere. Während des Zeitraumes von 1893—1898 rekrutierte sich das Seminar Hofwyl nur etwa zum fünften Teil aus Primarschülern. Bestimmte Anforderungen in Bezug auf den Charakter zu stellen, geht kaum an; dagegen muss gewünscht werden, dass das Seminar in Zukunft kürzern Prozess macht mit Elementen, welche die ihnen gewährte grössere Freiheit zu Ausschreitungen benutzen.

In den genannten Punkten decken sich die Anträge der Kommission und diejenigen der Erziehungsdirektion ungefähr. Übereinstimmung herrscht auch in Bezug auf die Forderung, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu trennen sei. Dagegen gehen die Ansichten ziemlich auseinander betreffend die Frage: „Seminar oder Gymnasium?“ Die Erziehungsdirektion schlägt bekanntlich vor, es seien zur Vermittlung der allgemein wissenschaftlichen Bildung neben den bisherigen Seminarien auch die Gymnasien in Aussicht zu nehmen. Für die speciell berufliche Bildung wäre an der Hochschule in Bern eine ähnliche Einrichtung wie die Lehramtsschule zu schaffen. Die Kommissionsmehrheit dagegen beantragt, die erste Stufe der Lehrerbildung vollständig den Gymnasien zu überlassen; die berufliche Bildung würde einem Seminar in Bern zufallen oder der Hochschule übertragen.

Wenn auch dem bisherigen Seminar grosse Verdienste um die Lehrerbildung nicht abgesprochen werden können, so leidet dasselbe doch an Übelständen, die den Erfolg stark beeinträchtigen. Die wöchentliche Stundenzahl ist zu gross. Die Klassen sind überfüllt. Alle andern ähnlichen Anstalten haben eine viel kleinere Zahl von Zöglingen. In einigen Fächern, wie Mathematik, Naturkunde und Französisch, sollte mehr geleistet und daher die darauf zu verwendende Stundenzahl erhöht werden können. In andern Fächern würde eine Reduktion der Stundenzahl möglich sein. Die Instrumentalmusik sollte fakultativ gestellt werden. Es wäre wünschenswert, dass der Konvikt aufgehoben oder wenigstens noch mehr beschränkt und den Zöglingen mehr Freiheit geboten würde. Die Lehrerbesoldungen sind zu gering, und es ist daher nicht möglich, dem Seminar die besten Kräfte zu gewinnen und auf die Dauer zu erhalten. Auch ist die Zahl der Lehrkräfte zu klein, und es werden daher den Lehrern Fächerkombinationen aufgedrungen, die nicht gut sind. Durch die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagene Doppelspurigkeit von Seminar und Gymnasium würde diesen Übelständen nicht genügend abgeholfen. Daher wird vorgeschlagen, es sei die allgemeine Vorbildung in einem dreijährigen Kursus an einer höhern Mittelschule zu erwerben. Nach einer mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung würde dann der Zögling in das Seminar übertreten, das die pädagogische Fachbildung zu vermitteln hätte. Das französische Seminar würde in Pruntrut verbleiben, das deutsche dagegen müsste nach Bern verlegt werden. Wenn hierbei die Hochschule berücksichtigt werden könnte, so wäre dies zu begrüssen. Der von der Erziehungsdirektion für die zweite Stufe der Lehrerbildung vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren wäre wohl wünschenswert, aber kaum erreichbar. Es wird daher vorgeschlagen, diesen zweiten Kurs auf  $1\frac{1}{2}$  Jahre zu beschränken.

**Lehrergesangverein Bern.** Die nächste Übung findet statt Samstag den 17. September, nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr, in der Aula des städtischen Gymnasiums. Als Übungsstoff sind in Aussicht genommen einige Chöre aus dem Weihnachtsoratorium von J. S. Bach, sowie aus der Sammlung von G. Weber. Zahlreiches Erscheinen empfiehlt den Kollegen von Stadt und Land: Der Vorstand.

NB. Nach der Übung kurze Verhandlungen.

**Büren** hat die Besoldung der beiden Sekundarlehrer von Fr. 2500 auf Fr. 2800 erhöht. Die Fortbildungsschule soll diesen Winter ausgesetzt werden.

**Belp.** Sektion des Bernischen Lehrervereins. (Korresp.) An der Versammlung vom 3. September letzthin kam das diesjährige Arbeitsprogramm zur Besprechung und es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Stellvertretungskasse in Krankheitsfällen.** Eine solche ist höchst wünschenswert; die Mittel des Lehrervereins reichen jedoch nicht aus, die Kosten zu übernehmen; sie lässt sich jedenfalls am einfachsten einführen durch Anschluss, resp. Verschmelzung an die bereits bestehende für Sekundarlehrer, bei welcher der Einzelne 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> seiner Besoldung zu bezahlen hat.

2. **Vereinsorgan.** Ein solches wäre zu begrüßen, schädigt aber die bereits bestehenden pädagogischen Blätter; zu wünschen wäre, sämtliche pädagogischen Blätter der deutschen Schweiz möchten sich in der Schweizerischen Lehrerzeitung vereinigen, und dieses Organ möchte dann Vereinsorgan auch des Bernischen Lehrervereins sein.

3. **Besserstellung der Sekundarlehrer.** I. Der Bernische Lehrerverein in Erwägung der unzeitgemäss niedrigen Besoldung, welche eine Minderzahl bernischer Sekundarlehrer beziehen und in Anbetracht des häufigen, der Schule sehr schädlichen Personalwechsels, der aus jener Unzukömmlichkeit entspringt, gelangt an die zuständigen Behörden mit dem Gesuch:

1. Es sei für Klassen- und Hauptlehrer an bernischen Sekundarschulen ein Besoldungsminimum von Fr. 2500 festzusetzen.
2. Ungünstig gestellte Schulen erhalten besondere staatliche Subventionen.
3. Klassen- und Hauptlehrern mit bernischem Sekundarlehrerpatent ist vom fünften Jahre an, da sie an Mittelschulen unseres Kantons wirken, ein Minimalgehalt von Fr. 2700 auszurichten.

Vom zehnten Jahr an beträgt das Besoldungsminimum Fr. 2900.

4. Lehrer, welche an Schulen wirken, deren Besoldungen vorgenannte Ansätze nicht erreichen, erhalten eine den Fehlbetrag deckende jährliche Staatszulage.
5. Für keine Lehrstelle an bernischen Sekundarschulen darf die Besoldung herabgesetzt werden.

II. Der Bernische Lehrerverein sucht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf die säumigen Garantiekorporationen einzuwirken, damit dieselben entweder einen Drittel der Stellvertretungskosten ihrer erkrankten Lehrer übernehmen oder der bernischen Stellvertretungskasse für Mittellehrer nach Massgabe ihrer Besoldungsansätze beitreten.

III. Der Lehrerverein thut bei der Erziehungsdirektion sogleich die erforderlichen Schritte, um den bernischen Mittel Lehrern die kostenfreie Benutzung der Stadtbibliothek zu erwirken.

IV. In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Sekundarschule für unsere Zeit erhalten hat, machen es sich die Mitglieder des Bernischen Lehrervereins zur Pflicht, in Gegenden, wo jene Institution noch mit Widerwärtigkeiten zu kämpfen hat, dieselbe nach Kräften zu fördern, namentlich auch durch Aufmunterung zum Besuche jener Bildungsanstalten.

**Zeichnungskurse.** Sämtliche Komitee der abgehaltenen Zeichnungskurse werden gebeten, die vollständigen Arbeiten wenigstens eines Teilnehmers in der permanenten Schulausstellung in Bern eine Zeit lang zu deponieren.

**Bern.** (Korresp.) Auf Einladung der Stadtsektion des Bernischen Lehrervereins versammelten sich die Sektionen Bolligen, Köniz, Wohlen und Bernstadt zu einer gemeinsamen Sitzung. Es fanden sich etwa 80 Personen ein, darunter 10 Lehrerinnen. Herr Sek.-Lehrer Ammon referierte über die Sängereinfahrt der Berner Liedertafel nach London. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Der Bericht über die Reise, sowie über den Aufenthalt in der

Riesenstadt enthielt gerade das Nötigste und das Wissenswerteste und erweckte deshalb allgemeines Interesse.

Auf Anregung des Präsidenten wurde beschlossen, in Zukunft jeden Herbst eine solche Zusammenkunft zu veranstalten; ebenso sollen Schritte gethan werden, um die alljährlich wiederkehrende Pestalozzifeier gemeinsam zu begehen.

Als ein besonderes Ereignis muss noch das erste Auftreten des Lehrer- gesangvereins des Amtes Bern erwähnt werden. Leider war der Verein nicht vollzählig; ja vielleicht war nur die Hälfte der Mitglieder anwesend. Man konnte hier das geflügelte Wort anwenden: Das Muster ist gut; bringt mir eine Portion davon! Die Sänger haben ihre Sache brav gemacht und uns einen Einblick eröffnet in die Art ihres Schaffens und Strebens. Wenn der Verein einmal vollzählig aufmarschieren wird, so ist ein Kunstgenuss zu erwarten.

**Programm für die Jahresprüfung des Seminars Hofwyl, Dienstag den 27. September 1898.**

Stunde	<i>I. Klasse</i> (in Nr. 13)	<i>II. Klasse</i> (in Nr. 8)	<i>III. Klasse</i> (in Nr. 12)
8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> — 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	<b>Geschichte</b> (Jegerlehner)	<b>Deutsch</b> (Holzer)	<b>Mathematik</b> (Bohren)
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Pädagogik</b> (Martig)	<b>Französisch</b> (Jegerlehner)	<b>Geographie</b> (Bohren)
10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Turnen</b> (Bohren)		
11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Mathematik</b> (Schneider)	<b>Religion</b> (Arni)	<b>Gesang</b> (Klee)
12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — 1	<b>Deutsch</b> (Walter)	<b>Naturkunde</b> (Schneider)	<b>Französisch</b> (Holzer)
3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Musikalische Aufführung.</b> (Klee und Walter)		

Die Schönschriften (Stump) und Zeichnungen (Stauffer) sind in Nr. 24, die Gegenstände der Handfertigkeit (Scheurer und Bohren) in Nr. 31 aufgelegt.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung werden Eltern, Lehrer und Schulfreunde höflichst eingeladen.

**Bern.** Weiterer Ausbau der bernischen Lehrwerkstätten. Die Lehrwerkstättenkommission hat sich der Eingabe des Handwerker- und Gewerbevereins um Errichtung einer Lehrwerkstätte für Schneider angeschlossen, aber immerhin mit der Einschränkung, dass dieser neue Zweig unserer Lehrwerkstätten einstweilen nur für 15 Lehrlinge bestimmt würde. Von sich aus hat die Lehrwerkstättenkommission die Errichtung einer Abteilung für Mechaniker in Anregung gebracht. Der Gemeinderat wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit diesen Anträgen zu befassen haben.

— (Korrespondenz.) 1898 ist das Jahr der Jubiläen. Das letzte in der Reihe ist die Feier zur Erinnerung der Erhebung Berns zur Bundesstadt. Diese Feier soll nach dem Beschluss einer zur Besprechung dieser Angelegenheit gewählten Kommission auch mit den Schulkindern begangen werden. Die Hauptfeier für die Schuljugend wird darin bestehen, dass an dem betreffenden Tag (Ende Oktober oder anfangs November) die Schule ausgesetzt wird. Überdies werden die Schüler vom fünften Schuljahr an aufwärts in den Stadtkirchen be-

sammelt zur gemeinsamen Absingung von Liedern und zum Anhören passender Vorträge.

— Fortbildungsschule. (Korr.) Einen sehr zeitgemässen Beschluss hat die Länggassschulkommission gefasst, indem sie bestimmt hat, dass der Unterricht in der Fortbildungsschule im nächsten Winter auf die Zeit von 5 bis 7 Uhr nachmittags zu verlegen sei. Die Vorteile dieser Einrichtung brauchen hier nicht auseinandergesetzt zu werden. Es wäre nur zu wünschen, dass sie überall Eingang fände, dann würde aus der Fortbildungsschule noch etwas ganz anderes zu machen sein.

**Biel.** Der unterzeichnete Autor der Bieler Korrespondenz in Nr. 36 erlaubt sich, auf die Entgegnung des Herrn Tanner, Präsident der Primarschulkommission, mit einigen Gegenbemerkungen zu antworten.

Auf die persönlichen Ausfälle jener Entgegnung trete ich nicht ein; ich verzichte auf die Sauce und halte mich an den Fisch — hier die Sache.

Ich habe schon mehrmals in der lokalen Presse über die beiden streitigen Punkte (Schulbaden und Hitzferien) eine Äusserung gethan, weil ich beide für wichtig genug halte, besprochen zu werden. Die Presse ist nun einmal das bequemste Mittel, sich auszusprechen; wenn nun die lokale sich als nicht sehr wirksam erweist; wenn man das Gefühl bekommt, auch anständige Auseinandersetzungen werden höhern Orts als „Rempeleien“ betrachtet und gewertet, so ist es doch sehr begreiflich, wenn gelegentlich einmal die auswärtige in Anspruch genommen wird.

Was nun das Schulbaden anbetrifft, so freue ich mich sehr, zu vernehmen, dass Herr Tanner persönlich eingetreten ist für die unentgeltliche Benutzung der Badanstalt durch die Mädchen während der Hitzferien, und ich möchte Herrn Tanner recht sehr bitten, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, bis der badelustigen Jugend die Vorteile und Vergünstigungen eingeräumt sind, die ihr von Rechts und Vernunft wegen gehören.

Aus der Antwort des Herrn Tanner geht hervor, dass derselbe kein Freund der Hitzferien ist; der Gegensatz ist also hier ein principieller. Ich will nun keineswegs Herrn Tanner aus einem Saulus zu einem Paulus machen; auch anerkenne ich gerne, dass seine Gründe nicht ohne weiteres als nicht stichhaltig bezeichnet werden können; im Gegenteil, sie haben eine gewisse Berechtigung; nur glaube ich, sie nehmen sich auf dem Papier besser aus, als wenn sie bei 24° R. (auch auf der „Schattseite“ wies das Thermometer mehrmals diese Hitze) in die Praxis umgesetzt werden sollen. Ich lade Herrn Tanner ein, einmal selber die Probe zu machen, ob es ihm möglich sei, unter solchen Umständen die Willens- und Thatkraft der Schüler erheblich zu entwickeln. Alles hat eben seine Grenze, auch die geistige Regsamkeit und Leistungsfähigkeit bei Kindern, welche in engen Bänken still sitzen sollen! — Aber der Wald! der Wald!! — Lassen Sie einmal die cirka 3000 Schüler los und in den schönen, grünen Wald!

Wehe, wenn sie losgelassen,  
Wachsend, ohne Widerstand,  
Durch die unbespritzten Gassen  
Wälzen sich im Sonnenbrand! —

Ich glaube, nach einer halben Stunde solchen Marsches sind den Schülern die schönsten Blätter und Blumen „schnuppe“, da sollten schon Äpfel und Birnen an den Tannen hängen.

Endlich die Grammatik! Dass ich die Konjunktion, nicht nur — sondern auch auch kenne, brauche ich Herrn Tanner nicht ausdrücklich zu versichern; er weiss es selbst. Dass diese Konjunktion aber in den inkriminierten Satz gehöre, muss ich lebhaft bestreiten. Das auch in meinem Satz ist eben nicht Bestandteil der Konjunktion, sondern ein Adverb und hätte als solches allerdings durch Sperrdruck hervorgehoben werden sollen. Es war nämlich in meinem ersten Artikel weiter oben von einer Engherzigkeit die Rede, und mit diesem Gedanken ist das auch in Beziehung zu setzen. Diese adverbiale Bedeutung war für den Autor eine selbstverständliche, und daher rührt das kleine Versehen. Herr Tanner braucht also um mein Zukunftsstadtdeutsch — das Wort ist allerdings auch nicht gerade schön — nicht besorgt zu sein. Wenn übrigens auch ein sprachlicher Schnitzer aus besagtem Satze herauszuklügeln wäre, so bliebe auch einem Sprachlehrer der deutschen Sprache noch die Entschuldigung, es hätten sich schon grössere Geister, ja alle unsere Klassiker, gelegentlich solcher Verbrechen schuldig gemacht — Herr Tanner z. B. auch in seiner Antwort. Ich verzichte jedoch auf nähere grammatikalische Erläuterungen aus naheliegenden Gründen, wie ich auf die Sauce verzichtet habe.

Und nun, Herr Tanner, begraben wir unsere Streitaxt! Ich meinerseits erkläre Schluss. Mein Name möge Ihnen sagen, dass ich mit ganz lauterem Gewissen meinen Artikel geschrieben habe, d. h. der Sache und nicht persönlicher Misslaune willen.

Arnold Heimann,

Deutschlehrer am Progymnasium Biel.

**Sorge für Schwachsinnige.** (Korr.) Herr Schulinspektor Mosimann hat im Auftrage des kantonalen gemeinnützigen Vereins und des Centralkomitees des Bernischen Lehrervereins eine volkstümliche Schrift ausgearbeitet über Erziehung Schwachsinniger und weitere Fürsorge für dieselben. Diese Schrift wird in den nächsten Tagen im Druck erscheinen und soll möglichst allseitige Verbreitung finden.

**Für Turnlehrer.** (Korr.) Der diesjährige schweizerische Turnlehrertag ist festgesetzt auf den 8. und 9. Oktober nächsthin. Diesmal geht's nach dem schönen Montreux — nicht nach Yverdon, wie früher in Aussicht genommen war. Hauptverhandlungsgegenstand ist Besprechung der Frage der Turnlehrerbildung, speciell der Gründung einer schweizerischen Turnlehrerbildungsanstalt. Dazu kommen praktische Vorführungen.

Vom 3. bis 22. Oktober findet ebenfalls in Montreux ein Kurs statt für Mädcheturnlehrer- und Lehrerinnen. Wenn die Anmeldung die Zahl 36 übersteigt, so kommen bei Annahme zuerst die französisch sprechenden Kandidaten in Betracht. Turnleiter sind die Herren Matthey in Neuenburg und Michel in Lausanne.

**Langnau.** (Korr.) Die hiesige Sekundarschule wird bei Schluss der Sommerschule, Freitag abends den 23. dies, ein Konzert geben und die „Rütlifahrt“ noch einmal aufführen. Der Ertrag ist für die Jugendbibliothek bestimmt.

**Münchenbuchsee.** (Korr.) Die hiesige Konferenz hat zu der Frage der Gründung eines besondern Vereinsorganes für die Mitglieder des Bernischen Lehrervereins in ablehnendem Sinne Stellung genommen. Neben andern Punkten gab auch die Kostenberechnung Anlass zu verschiedenen wohlbegründeten Bemerkungen.

**Signau.** (Korr.) Aus einem Trauerhause hiesiger Gemeinde sind Herrn Schulinspektor Mosimann weitere 100 Fr. für eine Anstalt für Schwachsinnige zugestellt worden.

**Grindelwald.** Aus freiwilligen Gaben und der Arbeit des „Armenabend“ wurden letzten Winter 139 Kleidungsstücke an bedürftige Kinder ausgeteilt. Die Speisung (Abgabe von Milch, Maggi-Suppe und Brot von Mitte Dezember bis Ende März) bewegte sich in grössern Ziffern. An 137 Schulkinder wurden für cirka 770 Fr. solche Nahrungsmittel ausgegeben, die beste Aufnahme fanden und den Kindern wohl thaten.

**Billige Erholungsstation** für den Herbst: Wirtschaft Brunner, Frieswyl. 3—4 Personen. Pensionspreis Fr. 2. 50, alles inbegriffen. Wundervolle Aussicht auf Alpen, Jura und Seeland; naher, schattiger Tannenwald.

Weitere Auskunft erteilt

Jb. Müllener, Lehrer, Wohlen.

**Gesetzesentwürfe.** Gegenwärtig sind es in unserm Kanton zwei Gesetzesentwürfe, welche der Lehrerschaft besonderes Interesse bieten: Der Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes und der Entwurf eines neuen Steuergesetzes. Das Arbeitsschulgesetz wird den Hauptverhandlungsgegenstand für die nächste Synode bilden; das Steuergesetz ist bekanntlich eine der aufgeführten Fragen im Arbeitsprogramm des Bernischen Lehrervereins pro 1898/99. Beide Entwürfe sind der heutigen Nummer beigelegt. Mögen sie tüchtig studiert werden und zu neuen Gedanken, Anregungen und fruchtbaren Vorschlägen Veranlassung bieten!

\* \* \*

**Baselland.** (Korr.) In der Generalversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft dieses Kantons gelangte ein Projekt für die Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder zur definitiven Annahme. Die Gesellschaft verpflichtet sich nach einer Uebereinkunft mit dem Regierungsrat, die Anstalt zu errichten und den Betrieb zu übernehmen. Der aus Beiträgen der Handschinstiftung und dem Ertrag der Pestalozzifeier stammende Fonds von 10,000 Franken soll zur Einrichtung verwendet werden. Die laufenden Kosten sollen gedeckt werden aus einem jährlichen Beitrag von 4000 Franken aus der Handschinstiftung, Zinsen der vorhandenen Fonds (500 Franken), Beitrag der gemeinnützigen Gesellschaft (500 Franken) und den Kostgeldern der Kinder (1000 bis 2000 Franken). Die Anstalt wird in dem Bad Kienberg bei Gelterkinden untergebracht und soll anfänglich mit höchstens zehn Kindern bevölkert werden. Ausserdem gewährte die gemeinnützige Gesellschaft der Kindererziehungsanstalt Sommerau bei Läufelfingen einen Beitrag von 300 Fr. zur Deckung des Brandschadens im Betrage von 27,000 Franken. Der Brand war vermutlich durch Funken vorüberfahrender Lokomotiven verursacht worden. M.

---

## Litterarisches.

**Astronomische Vorträge.** Sechs gemeinverständliche Hochschulvorträge, gehalten in Bern im Winter 1897/98 von Dr. P. Gruner, Privatdozent in Bern. Bern, Nydegger & Baumgart.

Diese astronomischen Vorträge sollen kein Lehrbuch der Astronomie sein. Sie beabsichtigen nur, eine kurze, leicht verständliche Übersicht der HAUPTERSCHEINUNGEN der Sternwelt zu geben, und diesen Zweck erreichen sie vollständig. Der Inhalt der Vorträge schliesst sich vielfach an die beiden vorzüglichen Werke: Mädlers, Wunderbau des Weltalls und W. Meyers, das Weltgebäude, an. Wer nur irgendwie Sinn für die himmlische Geographie hat und dazu einen Reiz verspürt, sich mit dem Unendlichen zu befassen, der wird in vorliegendem Buche reiche Auffrischung, Anregung und Belehrung finden.

---

### Briefkasten.

O. in B.: Betreffender Artikel wurde mir freundlichst zugestellt. So ist die Sache gethan. Besten Dank für Ihre Vorsorge.

---

## Zu verkaufen

ein beinahe neues **Harmonium**; 20 % unter dem Ankauf.

Auskunft bei Hrn. Schmid, Sek.-Lehrer, Mittelstrasse, Bern.

---

Eine patentierte

## Sekundarlehrerin

wünscht eine Stelle in einer Familie oder ein Institut im In- oder Ausland.

Offerten unter Chiffre D c 3530 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.

---

## Ausschreibung von Lehrstellen.

An der städt. Mädchensekundarschule in Bern sind auf Beginn des Wintersemesters 1898/99 infolge Demission zwei **Klassenlehrerinnenstellen** (Klassen Ia und IIa, IIb und IIIb, eventuell zwei untere Klassen) zu besetzen. Wöchentliche **Stundenzahl**: 22 bis 26; Zahl der **Schülerinnen**: 35 bis 40. Jährliche **Besoldung**: Fr. 2200 bis Fr. 2800. (B 8380)

**Anmeldungen** nimmt bis und mit dem 25. dies entgegen der Präsident der Schulkommission, Herr Generalkonsul Häfliger in Bern.

Bern, den 10. September 1898.

**Die Schulkommission.**

---

## Material für skizzierendes Zeichnen

Zweite, bedeutend vermehrte Auflage, in 10 Heftchen,  
enthaltend:

1. *Schul-, Haus-, und Feldgeräte*, 2. *Unsere vierfüssigen Haustiere*, 3. *Unsere Hausvögel*, 4. *Wild- und Raubtiere unserer Gegend*, 5. *Säugetiere ferner Zonen*, 6. *Vögel (einheimische und fremde)*, 7. *Amphibien, Fische und Insekten*, 8. *Pflanzengebilde*, 9. *Heimatkundlicher Stoff* und 10. *Geschichtliche Skizzen*.

Alle 10 Heftchen zusammen für Fr. 2. 50; einzelne Heftchen werden nicht mehr abgegeben.

Zu beziehen beim Herausgeber: **H. Schoch**, Lehrer, Kanonengasse 15, Basel.

## Lehrerstelle-Ausschreibung.

Infolge Demission ist die Lehrerstelle an der Oberschule *Flamatt* auf 1. November zu besetzen.

Besoldung *Fr. 1250* und *Fr. 80* für die Fortbildungsschule; dazu Wohnung, Garten und Pflanzland.

Anmeldungen sind bis *17. September* an das *Oberamt Tafers* zu richten. *Probelektion am 21. September.*

Freiburg, den 1. September 1898.  
H 2885 F

Der Erziehungsdirektor:  
Georg Python.

## Insektenkästen

(gesetzlich geschützt; Landesausstellung Genf 1896 prämiert)

mit Glas oder Cartondeckel, gutem Torfboden und bestem hermetischem Verschluss.

Stets vorrätig in folgenden 2 Grössen: 40 cm lang, 27 cm breit, 6 cm hoch

27 " " 20 " " 6 " "

Lieferanten von verschiedenen Museen und Lehranstalten, sowie von Privaten.

### *Mineralien- und Broschüren-Schachteln*

in jeder Grösse und Qualität; letztere unter Musterschutz.

Preisverzeichnisse gratis und franko.

**Ruprecht & Jenzer, Cartonnagenfabrik,**  
Laupen bei Bern.

### Buntpapier- und Fournitürenhandlung

## **J. J. Klopfenstein, Bern, Speichergasse 29**

Empfehle mein gut assortiertes Lager in **Bedarfsartikeln für Handfertigkeitsschulen, Abteilung: Cartonnage.**

Billigste Preise. — Specialgeschäft. — Telephon Nr 110.

### Luftkurort Goldiwyl bei Thun.

## Pension Blümlisalp

1000 Meter über Meer.

Neues, bestempfohlenes Etablissement mit 35 Betten. — Sonnige Lage. — Prächtige Fernsicht. — Prospekt verlangen.

— Post und Telephon im Haus. —

*M. Blatter, Lehrer.*

## Harmoniums



von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Trayser & Comp.** in Stuttgart, **Th. Mannborg** in Leipzig und andern bewährten Fabriken, für **Kirche, Schule und Haus** von **Fr. 110** bis **Fr. 4500**, empfehlen

### Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Eigene vorzügliche Marke von 4 vollen Oktaven zu **Fr. 110.**

 **Kauf - Miete - Ratenzahlungen** 

Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur, Lugano, Konstanz, Strassburg und Leipzig.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition:  
**Michel & Bächler, Bern.**

Entwurf der Erziehungsdirektion.

Entwurf des Vorstandes der Schulsynode.

## Gesetz

über

### die Mädchenarbeitsschulen.

(Vom \_\_\_\_\_ 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für die Primarschülerinnen obligatorisches Unterrichtsfach; derselbe beginnt jedoch erst mit dem zweiten Schuljahre.

Er umfasst: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und hausälterischen Sinn gewöhnen.

§ 2. Die einer Primarschulklasse zugeteilten Mädchen bilden eine eigene Arbeitsschulklasse.

Eine Mädchenarbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde eine neue Klasse errichten.

Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulklasse derselben Gemeinde vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 30 nicht übersteigt.

§ 3. Dieses Gesetz findet analoge Anwendung auf die Sekundarschulen.

#### B. Besondere Bestimmungen.

##### I. Schulzeit und Schulversäumnisse.

§ 4. Die durch das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 für die Primarschulen vorgeschriebene Zahl von Schulwochen ist auch für die Arbeitsschulen massgebend.

Innert dieser Zeit sind wöchentlich vier Stunden Arbeitsunterricht zu erteilen.

## Gesetz

über den

### Handarbeitsunterricht für Mädchen.

(August 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein für die Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule obligatorisches und den andern Fächern nebengeordnetes Unterrichtsfach.

Sie umfassen: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und hausälterischen Sinn gewöhnen.

§ 2. Die einer Schulklasse zugeteilten Mädchen bilden eine eigene Abteilung für den Handarbeitsunterricht.

Eine solche Abteilung darf nicht mehr als 30 Schülerinnen zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde eine neue Abteilung errichten.

Innerhalb desselben Schulkreises können Abteilungen von weniger als 15 Schülerinnen vereinigt werden, sofern das vorgenannte Maximum nicht überschritten wird.

#### B. Besondere Bestimmungen.

##### I. Schulstunden und Schulversäumnisse.

§ 3. Die Minimalzahl der Jahresstunden beträgt für die Unterstufe 100, für die Mittel- und Oberschule 140 und verteilt sich auf die ganze Dauer der Schulzeit. Die Dauer des Handarbeitsunterrichtes soll auf der Unterstufe 2 Stunden, auf den übrigen Stufen 3 Stunden per Tag nicht übersteigen.

Der § 61 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894 ist auch auf die Mädchenarbeitschulen anwendbar.

Die Mädchen sollen jede Woche einen halben Tag frei erhalten.

§ 5. Unentschuldigte Arbeitsschulversäumnisse werden mit den Abwesenheiten vom übrigen Schulunterricht zusammengerechnet und mit diesen nach den Bestimmungen des Primarschulgesetzes über unfleißigen Schulbesuch (§§ 64—70) bestraft.

## II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 6. Die Kosten für die Arbeitsschulen werden durch die Leistungen der Einwohner oder Schulgemeinden und durch die Staatszulagen bestritten.

§ 7. Die Einwohner- oder Schulgemeinden haben zu bestreiten:

- a. das Schullokal mit Mobiliar und Beheizung;
- b. die für den Arbeitsunterricht nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Wandtafeln, Rahmen, Tabellen, Mustersammlungen u. s. w.);
- c. die Besoldung der Arbeitslehrerin in Verbindung mit dem Staate.

§ 8. Die Anschaffung des Arbeitsmaterials liegt den Eltern oder deren Stellvertretern ob; wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Den Kindern bedürftiger Familien ist von der Gemeinde das Arbeitsmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu erkundigen. Für die daherigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.

§ 9. Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse:

- a. einer patentierten 100 Franken.
- b. einer unpatentierten 50 Franken.

Der Beitrag der Gemeinde an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt im Minimum 50 Franken per Klasse.

Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres zur Hälfte statt.

## III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 10. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden.

Ist die Stelle der Arbeitslehrerin bereits besetzt, so tritt die Primarlehrerin dieselbe erst nach Ablauf der Amtsdauer ihrer Vorgängerin an.

Die Mädchen sollen jede Woche wenigstens einen halben Tag frei erhalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 61 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

§ 4. Versäumnisse, die im Arbeitsunterricht vorkommen, zählen mit denjenigen in andern Unterrichtsfächern.

Wo die Mädchen über die 8jährige Schulzeit hinaus (Primarschulgesetz § 60, 2. Alinea, letzter Satz) zum Besuche der Arbeitsschule oder einer allfällig bestehenden Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule gehalten sind, werden die unentschuldigten Versäumnisse für sich berechnet und gemäss §§ 64—70 des Primarschulgesetzes bestraft.

## II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 5. Die Kosten für den weiblichen Handarbeitsunterricht werden von Gemeinde und Staat bestritten.

§ 6. Die Schulgemeinden haben zu beschaffen:

- a. das Schullokal mit Mobiliar und Beheizung;
- b. die für den Arbeitsunterricht nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Wandtafeln, Rahmen, Tabellen, Mustersammlungen u. s. w.);
- c. eine Jahresbesoldung von mindestens 50 Fr. per Abteilung.

§ 7. Die Anschaffung des Arbeitsmaterials liegt den Eltern oder deren Stellvertretern ob; wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Den Kindern bedürftiger Familien ist von der Gemeinde das Arbeitsmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu erkundigen. Für die daherigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.

§ 8. Der Staat leistet per Abteilung eine Jahreszulage von 100 Franken für eine patentierte, von 50 Franken für eine unpatentierte Arbeitslehrerin.

Staats- und Gemeindebesoldung werden halbjährlich angewiesen.

## III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 9. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Eine Primarlehrerin kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden.

Ist die Stelle der Arbeitslehrerin bereits besetzt, so tritt die Primarlehrerin dieselbe erst nach Ablauf der Amtsdauer ihrer Vorgängerin an.

§ 11. Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse zu übernehmen.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an der andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulklasse.

§ 12. Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach der Ausschreibung im amtlichen Schulblatt, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomitees, durch die Schulkommission auf die Dauer von sechs Jahren.

Die §§ 34 und 35 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 sind auch auf die Mädchenarbeitsschulen anwendbar.

§ 13. Definitiv wahlfähig sind nur solche Personen, welche als Arbeitslehrerinnen patentiert worden sind. Nicht patentierte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

#### IV. Aufsicht über die Arbeitsschulen.

§ 14. Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen.

§ 15. Jede Schulkommission soll durch mindestens drei weibliche Mitglieder ergänzt werden.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Arbeitsschule wählt jede Schulkommission ein Frauenkomitee. Die weiblichen Mitglieder der Kommission sind von Amtes wegen Mitglieder derselben; das Frauenkomitee besteht aus wenigstens acht Mitgliedern.

Die §§ 93 und 97, erster Absatz, finden auf die Frauenkomitees analoge Anwendung.

§ 16. Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind gegenüber den Arbeitsschulen die nämlichen wie gegenüber den Primarschulen.

Die Erziehungsdirektion kann, wenn sie es für notwendig erachtet, ausserordentliche Inspektionen durch weibliche Sachverständige anordnen, wozu die Schulinspektoren ebenfalls beizuziehen sind.

Sollte sich in der Folgezeit herausstellen, dass diese Art der Aufsicht über den Arbeitsunterricht nicht genügend wäre, so können durch Dekret des Grossen Rates anderweitige gutschheinende Anordnungen getroffen werden.

#### V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 17. Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nötigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für bereits patentierte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Teilnahme gestattet, oder welche sie dazu beruft.

§ 10. Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse derselben Schule zu übernehmen.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an der andern Klasse zusammen mit der Amtsdauer an ihrer Primarschulklasse.

§ 11. Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach erfolgter Ausschreibung, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomitees, durch die Schulkommission auf die Dauer von sechs Jahren.

Die §§ 34 und 35 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 sind auch auf die Stelle einer Arbeitslehrerin anwendbar.

§ 12. Definitiv wahlfähig sind nur patentierte Arbeitslehrerinnen. Nicht patentierte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

#### IV. Aufsicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht.

§ 13. Zur speziellen Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts wählt jede Schulkommission ein Frauenkomitee; dasselbe besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern.

Die §§ 93 und 97, erster Absatz, des Primarschulgesetzes finden auf die Frauenkomitees analoge Anwendung.

#### V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 14. Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für solche patentierte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Teilnahme gestattet, oder welche sie dazu beruft.

### VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 18. Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewandt werden können und nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für diese Schulen.

§ 19. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind sämtliche Schulkommissionen nach § 15 zu ergänzen.

§ 20. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze oder Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den . Februar 1898.

*Der Erziehungsdirektor*  
Dr. Gobat.

### VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den weiblichen Handarbeitsunterricht, sofern sie auf denselben anwendbar und nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind.

§ 16. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze oder Bestimmungen aufgehoben.